

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4283
Telefax 0351 / 4910-4205
service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK 433

Dresden, den 10.12.2020

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antrag vom : 30.09.2019
letzte Unterlagen vom : 20.11.2020
Antragsnummer : 100391568
Kontonummer : 3000882252
Kreisnummer : 612
Antragsteller : Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Kundennummer : 2000001437
Vorhabensort : Pieschener Allee 1
01067 Dresden, Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des SMI für die Sportförderung vom 13.02.2019, veröffentlicht am 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 9/2019, S. 367 ff und deren Änderung vom 19.12.2019, veröffentlicht am 16.01.2020 im Amtsblatt Nr. 3/2020 S. 39 ff
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)

1. Zuwendung, Zuwendungszweck

- (1) Es wird eine Zuwendung als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50,00 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 4.000.000,00 (in Worten:

vier Millionen 00/100) EUR gewährt.

- (2) Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Förderung ist im Rahmen des Vereins- und Breitensports zweckgebunden für Heinz-Steyer-Stadion, Pieschener Allee 1, 01067 Dresden, Um- und Ausbau des Heinz - Steyer - Stadions in Dresden gemäß den mit Antrag vom 30.09.2019 eingereichten Unterlagen zu verwenden.

2. Bewilligungszeitraum, Zweckbindungsfrist

- (1) Der Bewilligungszeitraum beginnt am 15.12.2020 und endet am 31.12.2023.
Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Ausgaben für Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks können auch vor Beginn des Bewilligungszeitraumes entstanden und bezahlt worden sein.
- (2) Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes und beträgt 12 Jahre.

3. Finanzierungsplan

- (1) Der Bewilligung liegen die folgenden verbindlichen Einzelansätze zugrunde:

Kostengruppe gemäß DIN 276	Gesamtwertumfang in EUR	davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten in EUR	davon zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Kostengruppe 100	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 200	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 300	44.422.700,00	36.422.700,00	8.000.000,00
Kostengruppe 400	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 500	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 600	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 700	0,00	0,00	0,00
Kostengruppe 800	0,00	0,00	0,00
Summe	44.422.700,00	36.422.700,00	8.000.000,00

Der Gesamtwertumfang beträgt 44.422.700,00 EUR.

Folgende Kosten und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig: 36.422.700,00 EUR.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Maßnahme wird auf 8.000.000,00 EUR festgesetzt.

Die Gesamtausgaben wurden als *vorläufige Ausgaben* vollständig der Kostengruppe 300 nach DIN 276 zugeordnet. Die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben betragen hierbei aufgrund der

Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers 8.000.000,00 EUR netto. Hieraus ergibt sich bei einem Fördersatz von 50 Prozent eine Zuwendung von 4.000.000,00 EUR, welche, wie im nachfolgenden Finanzierungsplan dargestellt, im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage des Erlasses vom 20. November 2020 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) gewährt wird.

Bei der Abrechnung der Ausgaben im Rahmen von Auszahlungsanträgen und dem Verwendungsnachweis sind die Ausgaben den jeweiligen tatsächlichen Kostengruppen nach DIN 276 zuzuordnen.

- (2) In Anspruch genommene Skonti sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- (3) Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zuwendungsfähig.
- (4) Folgender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Zuschuss	4.000.000,00
Eigenmittel	33.330.000,00
anrechenbare Vorsteuer	7.092.700,00
Summe	44.422.700,00

4. Mittelbereitstellung

- (1) Die Zuwendung wird in den genannten Haushaltsjahren gemäß folgender Aufstellung zur Verfügung gestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2021	bis zu 2.000.000,00
2022	bis zu 1.000.000,00
2023	bis zu 1.000.000,00

- (2) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (3) Die Auszahlung der Mittel ist spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung von Nr. 1.3 der ANBest-K zu beantragen. Anderenfalls verfallen die Mittel. Dies gilt nicht, wenn für diese Mittel bis zu diesem Termin ein begründeter Antrag auf Übertragung der nicht verbrauchten Mittel und, soweit erforderlich, auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der SAB gestellt und die Übertragung bzw. die Verlängerung entsprechend genehmigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung bzw. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.
- (4) Sofern gemäß Nr. 2 dieses Bescheides der Bewilligungszeitraum vor dem 15. Oktober des letzten Jahres der Mittelbereitstellung endet, ist die Auszahlung spätestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.

5. Auszahlung

- (1) Der Zuwendungsbetrag wird auf Antrag ausgezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.
- (3) Für die Auszahlung der Zuwendung ist zudem die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - der Auszahlungsantrag VD61326
 - Baugenehmigung
 - durch das zuständige Planungsbüro erstellte Dokumentationen des Baufortschritts
 - Ausgezahlte Mittel, welche nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zurückzuzahlen. Eventuell anfallende Zinsen werden separat erhoben.
 - Schätzung des Betriebsgewinns der Sportinfrastruktur über den Abschreibungszeitraum der geförderten Maßnahme

6. Nebenbestimmungen

- (1) Folgende Bestimmungen sind einzuhalten und Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides, soweit in diesem Bescheid nicht etwas anderes geregelt ist:
 - der Förderantrag vom 30.09.2019 sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- (2) Der Zuwendungsempfänger wird zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Bereich gemäß § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet.
- (3) Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB auf deren Anforderung weitere Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Erstellung von Statistiken erforderlich ist.
- (5) Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, in der geförderten Sportstätte Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums des Innern liegen, nach Terminabsprache kostenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (6) In Ergänzung zu Nr. 5 der ANBest-K ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der SAB unverzüglich anzuzeigen, wenn sich gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Bewilligung führen könnten. Änderungen sind der SAB mitzuteilen, ggf. zu beantragen. Dies gilt vor allem für die etwaige Verlängerung des

Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Mittelübertragung ersetzt nicht einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

- (7) Der Zuwendungsempfänger hat auf einer Bautafel auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt hinzuweisen (Hinweis): "Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes." Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Hinweis durch eine permanente Erläuterung an sichtbarer Stelle zu ersetzen (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist).

Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: "Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes."

- (8) Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Vorgaben der DIN 18032 und 18035 einzuhalten.

Der Zuwendungsempfänger wird zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Bereich gemäß § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Auszahlungsanträge jeweils eine durch das zuständige Planungsbüro erstellte aktuelle Dokumentationen des Baufortschritts vorzulegen.

Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 12, Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014, weiterhin nur als „AGVO“). Die Beihilfe erfolgt als Investitionsbeihilfe für eine Sportinfrastruktur. Der Beihilfewert beträgt 44.422.700,00 EUR und enthält neben der o. g. Zuwendung auch Zuwendungen von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen öffentlich - rechtlichen Trägern.

Gemäß Art. 55 Abs. 10 der AGVO darf die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Der Zuwendungsempfänger hat eine objektive Schätzung des Betriebsgewinns der Sportinfrastruktur über den Abschreibungszeitraum der geförderten Maßnahme durchzuführen.

Der Zuwendungsempfänger hat den erwarteten Betriebsgewinn spätestens mit der ersten Auszahlung zu belegen. Solange der Betriebsgewinn nicht realistisch prognostiziert werden kann, ist der SAB auch nach diesem Zeitpunkt alle drei Jahre, zum Zeitpunkt der Beendigung der Zweckbindungsfrist und zum Ende des Abschreibungszeitraums zu belegen und der rechnerische Nachweis darüber zu erbringen, dass die Summe aus den gewährten Zuwendungen und ggf. angefallener Betriebsgewinne nicht die beihilfefähigen Kosten überkompensieren.

Der von der SAB gewährte Zuwendungsbetrag darf zu den oben genannten Überprüfungszeitpunkten nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nach Einreichung des vorgenannten Nachweises wird durch die SAB geprüft, ob die beihilferechtlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Soweit der ausgezahlte Zuwendungsbetrag und der angefallene Betriebsgewinn die tatsächlich angefallenen beihilfefähigen Kosten übersteigen, wird die Zuwendung um den überkompensierenden Betrag gekürzt und der diesbezüglich ausgezahlte Betrag zurückgefordert.

Es wird auf folgende Bestimmungen des Artikels 55 der AGVO hingewiesen:

a)

Die Sportinfrastruktur darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.

b)

Die Sportinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.

c)

Die Nutzungspreise und -bedingungen der Sportinfrastruktur müssen öffentlich bekanntgemacht werden.

d)

Die Erteilung von Aufträgen für den Betrieb der Sportinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

7. Nachweis der Verwendung

- (1) Der Verwendungsnachweis zur Gesamtmaßnahme ist mit Vordruck (VD 61278) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gem. Nr. 6 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) bei der SAB innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, d.h. am 31.12.2024, einzureichen.
- (2) Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist zusätzlich in geeignetem Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren. Mit dem Verwendungsnachweis sind 3 Bilder (Vorher- und Nachheraufnahmen) der SAB einzureichen
- (3) Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so hat der Zuwendungsempfänger binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- (4) Für die Sportstätte muss mindestens der vorgeschriebene energetische Standard gemäß Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Abweichend davon ist bei Baudenkmälern oder sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz eine erhebliche Effizienzsteigerung zu erreichen. Der Energiebedarfsausweis einschließlich der Bestätigung durch einen Sachverständigen ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Die eingebaute Flutlichtanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Bestätigung des beteiligten Planers einzureichen.

Ergänzend zum Verwendungsnachweis werden durch die Bewilligungsstelle jährliche Erfolgskontrollen innerhalb der Zweckbindungsfrist durchgeführt. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Zusammenhang zur Mitwirkung verpflichtet.

8. Aufbewahrungsfristen

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege und die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Verträge sowie alle sonstigen Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

9. Abtretung

Eine Abtretung oder eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

10. Prüfungsrechte

Der Freistaat Sachsen vertreten durch die zuständigen Dienststellen sowie der Rechnungshof des Freistaates Sachsen und die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den genannten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Kontrollen den Zugang zur geförderten Sportstätte und zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

11. Hinweise

- (1) Die Nichtbeachtung der im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bestimmungen kann dazu führen, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden kann und dann im Regelfall - mit Zinsen - zurückzuzahlen ist.
- (2) Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (3) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

12. Begründung

Soweit die Bewilligung der Zuwendung nicht entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen erfolgt ist, wird dem Antrag nicht entsprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –,
Pirnaische Straße 9,
01069 Dresden,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Werner

Denis Nicklisch

Hinweis

Die im Bescheid genannten Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.

Anlagen:

- Nutzerzugang Förderportal
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Mehrfertigung (ohne Anlagen) an:

- Sächsisches Staatsministerium des Innern